

Antrag

der Abgeordneten Katja Hessel, Markus Herbrand, Christian Dürr, Frank Schäffler, Dr. Florian Toncar, Till Mansmann, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Torsten Herbst, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Matthias Nölke, Hagen Reinhold, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Thesaurierungsbegünstigung für Unternehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Thesaurierungsbegünstigung des § 34a EStG in der Praxis kaum Anwendung findet. Gründe dafür sind die komplexe Ausgestaltung der Norm sowie der hohe bürokratische Aufwand, der mit ihrer Inanspruchnahme einhergeht. Das ursprünglich vom Gesetzgeber intendierte Ziel der Stärkung der Eigenkapitaldeckung des Mittelstandes, wird nach wie vor nicht erreicht. Die Folgen zeigen sich in der Corona-Krise dramatischer denn je: Eine hohe Eigenkapitalquote hilft in Krisenzeiten. Sie erleichtert die Aufnahme von Darlehen und ermöglicht ein Kompensieren von Verlusten für gewisse Zeit.

Der Vergleich mit den Kapitalgesellschaften zeigt jedoch: Während den Kapitalgesellschaften nach Abzug der Ertragsteuer noch ca. 70 % ihres Bruttogewinns verbleiben, steht den vergleichbaren Personengesellschaften bei einem Einkommensteuersatz von z. B. 42 % nur noch ca. 52,5 % des Bruttogewinns für Investitionen zur Verfügung. Diese Differenz ist in Zeiten der Corona-Krise verheerend. Die vom Koalitionsausschuss beschlossene Wahlmöglichkeit für Personengesellschaften, sich wie Kapitalgesellschaften besteuern zu lassen, geht zwar in die richtige Richtung. Eine praktikable Lösung für kleine und mittlere Unternehmen ist sie aber nicht. Wichtiger wäre eine Reform der Thesaurierungsbegünstigung, von der aktuell nur sehr große Personengesellschaften profitieren. Wichtig ist für Deutschlands einzigartige Unternehmenslandschaft, die insbesondere auch von mittelständischen Unternehmen geprägt ist, eine für kleine und mittlere Unternehmen praktikable Lösung.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. befristet bis zum 31.12.2021 den festen Steuersatz für einbehaltene Gewinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG auf 15 % abzusenken und die entnommenen Gewinne nach einer Haltedauer von drei Jahren analog zur Körperschaftsteuer mit 25 % nachzubessteuern;
 2. den Steuersatz für die thesaurierten Gewinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG so anzupassen, dass eine Gleichbehandlung mit Körperschaften gegeben ist und die Ertragsteuern in die Begünstigungsfähigkeit einzubeziehen statt sie als Entnahme zu behandeln;
 3. den festen Steuersatz der Nachversteuerung des § 34a Abs. 4 Satz 2 EStG durch die Möglichkeit der Regelbesteuerung im Teileinkünfteverfahren auf Antrag einzuführen (sog. Günstigerprüfung);
 4. die in § 34a Abs. 4 EStG festgelegte Verwendungsreihenfolge aufzuheben, indem zunächst die Entnahme der Hälfte der im laufenden Jahr entstandenen steuerfreien Gewinnen möglich ist und die festzuschreibenden Altentnahmen in gleichmäßigen Raten über einen Zeitraum von zehn Jahren auch während der angewandten Thesaurierungsbegünstigung möglich sind;
 5. und Umstrukturierungshemmnisse abzubauen, indem der nachversteuerungspflichtige Betrag kraft Gesetzes auf die übernehmende Kapitalgesellschaft übergeht und dort den ausschüttbaren Gewinn des § 27 KStG erhöht.

Berlin, den 16. Juni 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Der feste Steuersatz der einbehaltenen Gewinne in Höhe von 28,25 % (§ 34a Abs. 1 Satz 1 EStG) wird den finanziellen Herausforderungen der Unternehmen in der Corona-Krise nicht gerecht. Eine Ausgestaltung, die analog zur Körperschaftsteuer läuft, entspricht einer gerechten Besteuerung und macht die Thesaurierungsbegünstigung für alle Personengesellschaften praktikabel.

Der feste Steuersatz der Nachversteuerung von 25 % (§ 34a Abs. 4 Satz 2 EStG) führt dazu, dass die Thesaurierungsbegünstigung nicht entnommener Gewinne primär für solche Personengesellschaften attraktiv ist, die dem Spitzensteuersatz unterliegen und die Thesaurierungsbegünstigung langfristig in Anspruch nehmen. Die Möglichkeit, auf Antrag das Teileinkünfteverfahren in Verbindung mit dem individuellen Einkommensteuersatz anzuwenden, macht das Modell für KMUs attraktiver. Denn ihnen ist eine langjährige Planung aufgrund volatiler Gewinnentwicklungen oft kaum möglich und sie unterliegen zudem häufig nicht dem Spitzensteuersatz. Durch die Antragsmöglichkeit werden Härtefälle ausgeschlossen.

Derzeit können Alrücklagen aus der Zeit vor Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung erst dann entnommen werden, wenn die Gewinnanteile vollständig entnommen und nachversteuert worden sind, die der Begünstigung unterliegen (§ 34a Abs. 4 EStG). Dies führt in der Praxis dazu, dass Alrücklagen vor der Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung noch schnell entnommen werden; das eigentliche Ziel der Eigenkapitalbildung und -förderung wird so gerade konterkariert. Eine flexiblere Ausgestaltung der Verwendungsreihenfolge würde diesen dysfunktionalen Entnahmeanreiz beenden und den Unternehmen mehr Flexibilität bei unternehmerischen Entscheidungen geben. Eine Aufhebung der starren Verwendungsreihenfolge des § 34a Abs. 4 EStG ermöglicht es den Unternehmen, auch sonstige Rücklagen aus regelbesteuerten Gewinnen oder aber steuerbefreite Gewinne und erst dann den nachversteuerungspflichtigen Betrag abzubauen.

Bisher sind die auf den Begünstigungsbetrag entfallenden Ertragsteuern aus bereits voll versteuertem Einkommen zu leisten. Um eine Ungleichbehandlung im Vergleich mit den Kapitalgesellschaften zu verhindern, sollten die Ertragsteuern in den Begünstigungsbetrag einbezogen werden.

Die Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft führt nach aktueller Rechtslage dazu, dass thesaurierte Gewinne nachversteuert werden müssen. Die Thesaurierungsrücklage ist so ein Hindernis für steuerliche Umstrukturierungen und hemmt so unternehmerische Entscheidungen.

